OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350811/2/Bm/VN

Datum:
Linz, 7. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des L R, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. April 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. April 2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes im Grunde der §§ 5-7, 12, 14-16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Schreiben vom 22. April 2020 habe der Bf für sich, seine Ehefrau und für die beiden Kinder einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes gestellt. Der Bf wohne mit seiner Familie im gemeinsamen Haushalt und würden alle Familienmitglieder den Aufenthaltstitel als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 Asylgesetz 2015 haben. Nach Zitierung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wurde weiters ausgeführt, dass für subsidiär Schutzberechtigte kein Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Oö. SOHAG bestehe und daher der Antrag abzuweisen sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf Beschwerde erhoben. Da im vorgelegten Verwaltungsakt keine Dokumente aufliegen, die die Überprüfbarkeit der Rechtzeitigkeit der Beschwerde ermöglichen, ist davon auszugehen, dass die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.
In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, der Bf und seine Familie würden sich in einer sozialen Notlage befinden, da der Bf an einer schweren Krankheit leide. Der Bf sei über Jahre Dialysepatient und habe deshalb eine Spenderniere erhalten. Trotz Transplantation sei der Bf nur eingeschränkt belastbar und zur Einnahme von immunsupprimierenden Medikamenten gezwungen, um Abstoßungsreaktionen herabzusenken. Daraus folge aber, dass der Bf sehr infektanfällig sei. Der Bf könne keine schweren Arbeitstätigkeiten erledigen, da ansonsten die Gefahr einer physischen Überbelastung entstehe und sodann eine Abstoßungsreaktion der Niere erfolge. Eine solche Abstoßung würde wiederum eine Behandlung im Rahmen der Dialyse notwendig machen oder sogar zum Tod führen. Seit zwei Jahren bewohne der Bf eine Privatwohnung. Der Auszug aus dem Flüchtlingsheim sei seitens der Landesregierung genehmigt worden, da eine Infektionsgefahr im Heim nicht ausgeschlossen habe werden können. Zusätzlich zur Grundversorgung habe der Bf bis Dezember 2019 die bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten. Seit dem Wegfall der bedarfsorientierten Mindestsicherung bestehe das Einkommen des Bf aus der Grundversorgung des Landes Oberösterreich in Höhe von 930 Euro. Diese Unterstützung erhalte der Bf im Mai 2020 letztmalig. Dann werde diese eingestellt, da es nicht gelungen sei, eine

günstigere Wohnung als die bisher vom Bf bewohnte Wohnung anzumieten. Die Anmietung einer günstigeren Wohnung, die den Vorgaben des Landes Oberösterreich entspreche, sei aber kaum möglich, da so billige und dennoch adäquate Wohnungen am Wohnungsmarkt nicht verfügbar seien. Auch die aktuelle Corona-Krise habe bislang mögliche Wohnungsbesichtigungen vereitelt. Aufgrund der Grunderkrankung des Bf sei dieser auf ein hygienisches Umfeld angewiesen. Wenn der Bf und seine Familie nun wieder in eine Flüchtlingsunterkunft zurückkehren müssten, würden große Bedenken hinsichtlich der Hygiene bestehen. Derzeit müsste in den Flüchtlingsunterbringungen eine große Zahl von Menschen WC-Anlagen, Bäder sowie Küchen gemeinsam benutzen. Dadurch bestehe die Sorge, dass es zu lebensbedrohlichen Infektionen kommen könne. Insbesondere die Gefahr einer Ansteckung aufgrund des Corona-Virus erscheine derzeit jedenfalls gegeben. Die Ehefrau des Bf habe bislang die beiden Kinder betreut und nun einen Deutschkurs absolviert, um auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können. Auch sie sei auf Arbeitssuche, jedoch sei die Suche durch die Corona-Krise massiv erschwert. Die Behörde begründe ihre Abweisung damit, dass für subsidiär Schutzberechtigte kein Anspruch auf Leistung im Rahmen des Oö. SOHAG bestehe. Dem Bf und seiner Familie sei der Status als subsidiär Schutzberechtigte am 31. Dezember 2016 bis 30. Dezember 2021 zuerkannt worden. § 5 Oö. SOHAG normiere in Abs. 5, dass von Leistungen der Sozialhilfe subsidiär Schutzberechtigte ausgeschlossen seien. Diese Regelung basiere auf § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, da durch das Oö. SOHAG das SH-GG durch Landesgesetz umgesetzt worden sei. Subsidiär Schutzberechtigte seien dezidiert vom Zugang zur Sozialhilfe ausgeschlossen. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als auch das Oö. SOHAG würden gegen Unionsrecht verstoßen. Die Behörde habe sohin ein unionsrechtswidriges Gesetz vollzogen; sie hätte diese Regelungen aber unangewendet lassen müssen, weil der EuGH - gerade aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich - klar ausgesprochen habe, dass die entsprechenden Vorschriften des Unionsrechts unmittelbar anwendbar seien. Diese unionsrechtlichen Vorschriften würden auf die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sogenannte „Status-Richtlinie“) zurückgehen. Ziel dieser Richtlinie sei die Festlegung von Mindestnormen für die Anerkennung als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und die Vereinheitlichung des diesen Personen zu gewährenden Schutzes gewesen. Dieser Schutz habe insbesondere auch die Sozialhilfe (828) und medizinische Versorgung (829) umfasst. Nach Art. 29 Abs. 3 hätten die Mitgliedstaaten vor allem unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des die Rechtsstellung gewährenden Mitgliedstaates eine angemessene medizinische Versorgung von Personen zu gewährleisten, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden sei und die besondere Bedürfnisse hätten, wie Menschen mit Behinderungen. Nach Erwägungsgrund 34 der Richtlinie hätten bei der Sozialhilfe und der

medizinischen Versorgung die Modalitäten und die Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften bestimmt werden sollen. Die Möglichkeit der Einschränkung von Leistungen für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden sei, auf Kernleistungen sei so zu verstehen gewesen, dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasse, sofern diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates eigenen Staatsangehörigen gewährt würden. Im Dezember 2011 sei die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes verabschiedet worden. Die Regelungen über den Zugang zu Sozialhilfeleistungen in Art. 29 seien ident mit jenen der Richtlinie 2004/83/EG. Sozialhilfeleistungen für subsidiär Schutzberechtigte dürften weiterhin auf Kernleistungen eingeschränkt werden. Erwägungsgrund 45 bestimme, dass darunter unter anderem Unterstützung bei Krankheit gemeint sei. Beim Zugang zur medizinischen Versorgung sei aber die Einschränkung auf Kernleistungen nicht aufrechterhalten worden. Medizinische Versorgung müsse nunmehr allen Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden sei, zu denselben Bedingungen wie für eigene Staatsbürger gewährt werden. Deswegen würden subsidiär Schutzberechtigte auch einen Anspruch auf Pflegegeld haben. Da der Bf an einer schwerwiegenden Erkrankung leide und diese Erkrankung nicht durch die Regelungen des SH-GG und des Oö. SOHAG berücksichtigt würde, würde der Bf durch diese Regelungen auch wegen seiner Behinderung diskriminiert werden. Vor allem würden aber diese innerstaatlichen Regelungen in Widerspruch zu Art. 29 der Status-Richtlinie, 2011/95/EU, stehen. Diese Regelung bestimme betreffend Sozialleistungen:

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates erhalten.

(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Abs. 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Wie aus Erwägungsgrund 45 zu dieser Richtlinie deutlich werde, sei die Möglichkeit der Einschränkung von Leistungen für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden sei, auf Kernleistungen so zu verstehen, dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasse, sofern diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates eigenen Staatsangehörigen gewährt würden. Die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 2 der Status-Richtlinie 2004/83/EG seien somit unverändert in Art. 29 Abs. 2 der Status-Richtlinie

2011/95/EU übernommen worden. Auch der Erwägungsgrund 34 zur Stammfassung der Status-Richtlinie sei in den Erwägungsgrund 45 der Neufassung unverändert überführt worden. Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur werde durchwegs vertreten, dass subsidiär Schutzberechtigte im Hinblick auf Sozialhilfeansprüche österreichischen Staatsangehörigen gleichzustellen seien; siehe hierzu die ausführlichen Überlegungen von Rebhahn in seinem 2016 im Auftrag der damaligen Bundesregierung erstellten Gutachten „Sozialleistungen an international Schutzberechtigte und Schutzsuchende - Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen“. Dabei komme er nach sorgfältiger Abwägung zu folgendem Ergebnis: „Eine primär am Normtext orientierte Auslegung spricht für ein leistungsartbezogenes Verständnis von Art. 29 Abs. 2: Auszugehen ist von den für Staatsangehörige vorgesehenen Leistungen, von diesen müssen nur die Kernleistungen erbracht werden, diese aber voll: wird die Leistung zum Lebensunterhalt (Mindestsicherung ieS) als einheitliche Leistung vorgesehen, muss sie daher auch subsidiär Schutzberechtigten in voller Höhe erbracht werden. Bei den nachfolgenden Überlegungen wird daher in erster Linie vom leistungsartbezogenen Verständnis ausgegangen.“
Im Übrigen sollte es für die Qualifikation als „Kernleistung der Sozialhilfe“ nicht auf die (zufällige) Einordnung einer Leistung im nationalen Recht oder deren dortige Bezeichnung ankommen. Dieser Begriff entstamme dem Unionsrecht und sei daher unionsrechtlich auszulegen. Dafür müsse es unerheblich sein, dass der österreichische Grundsatzgesetzgeber in § 4 Abs. 1 SH-GG die Kernleistungen der Sozialhilfe mit dem Niveau der Grundversorgung definiere. Entscheidend sei vielmehr zum einen, dass es sich um Leistungen handle, die „zumindest eine Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfassen“ und zum anderen der Umstand, dass diese Leistungen eben Staatsangehörigen, die sich in der gleichen Situation befinden, im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen gewährt würden. Da das nicht der Fall sei, weil hilfsbedürftige Staatsangehörige gerade nicht auf die geringeren und überwiegend in natura gewährten Leistungen der Grundversorgung verwiesen würden, würde nicht nur vom UNHCR, sondern auch in der sonstigen Literatur vertreten werden, dass diese Ansprüche subsidiär Schutzberechtigter nicht den Vorgaben des Art. 29 Richtlinie 2011/95/EU entsprechen würden.

Besonders zu verweisen sei auf den Beitrag von Pfeil, „Aktuelle verfassungsrechtliche Fragen der Mindestsicherung (oder doch wieder der Sozialhilfe), in Gedenkschrift Rebhahn (2019), 447 (459f mwN)“, der vor allem auch darauf hinweise, dass der Verfassungsgerichtshof sich mit dieser Frage gar nicht näher auseinandergesetzt habe, als er im Erkenntnis vom 28. Juni 2007, E 3297/2016, die innerstaatliche Grundversorgung als der Vorgabe in Bezug auf Kernleistung entsprechend qualifiziert habe. Der Verfassungsgerichtshof habe dort diese Frage nur unter dem Gesichtspunkt von Vollzugsmängeln behandelt und deshalb nicht weiter verfolgt. In den Materialien zum SH-GG werde somit zwar mit Recht darauf

verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof die Beschränkung der Leistungen an subsidiär Schutzberechtigte auf das Niveau der Grundversorgung gebilligt habe, dies sei allerdings nur mit Blick auf das nationale Verfassungsrecht erfolgt. Eine Auseinandersetzung mit der unionsrechtlichen Dimension dieser Frage sei von österreichischen Höchstgerichten noch nicht vorgenommen worden und könne letztendlich auch nur vom EuGH vorgenommen werden.

Aus diesem Grund wird die Aufhebung des bekämpften Bescheides und die Zuerkennung von Sozialhilfe im gleichen Ausmaß wie sie einem österreichischen Staatsangehörigen in der gleichen Situation gewährt werden würde, beantragt, indem die innerstaatlichen Regelungen unangewendet gelassen und die Regelungen der Art. 29 bzw. 30 der Status-Richtlinie 2011/95/EU unmittelbar angewendet werden. Hilfsweise wird angeregt, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten und zu fragen, ob

- Regelungen wie § 4 Abs. 1 SH-GG und § 5 Abs. 5 Oö. SOHAG, die subsidiär Schutzberechtigte auf (zum Teil sogar wesentlich) geringere und auch in ihrer Ausgestaltung andere Leistungen zur Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternschaft verweisen als sie für Staatsangehörige (und Asylberechtigte) in einer vergleichbaren Notlage vorgesehen sind, mit der Vorgabe des Art. 29 Richtlinie 2011/95/EU vereinbar sind;
- nicht nur Art. 29 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU, sondern auch Abs. 2 dieser Bestimmung die Kriterien erfüllt, die für eine unmittelbare Anwendbarkeit dieser Regelung erforderlich sind.

Dabei sei zu bedenken, dass der Bf durch die Regelungen im SH-GG sowie im Oö. SOHAG und deren Anwendung durch die Behörde, obwohl bereits der Bf gut integriert sei, gezwungen sei, seine Wohnung aufzugeben, wodurch alle seine bisherigen Integrationsfortschritte zunichtegemacht würden. Mit der daraus resultierenden Wiederaufnahme in Grundversorgungsquartiere bestehe auch die große Gefahr einer gesundheitlichen Gefährdung. Derartige Quartiere seien für einen langfristigen Aufenthalt, insbesondere für kranke Menschen, ungeeignet und einer Integration in Österreich nicht zuträglich. Damit sei der Weg in die Selbsterhaltungsfähigkeit auf Dauer versperrt. Im Sinne der Menschenwürde sei allen Personen mit subsidiärem Schutz sowie Asylberechtigten uneingeschränkter Zugang zu Sozialhilfe zu gewähren. Integrationsleistungen für subsidiär Schutzberechtigte und Flüchtlinge sollten ausgebaut werden, um eine möglichst rasche Arbeitsmarktintegration zu erreichen. Durch die Streichung der Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte werde dem Bf und seiner Familie das Sprungbrett in die Selbsterhaltungsfähigkeit unter den Füßen weggezogen. Die Folge werde eine weitaus längere Bezugsdauer von Hilfsleistungen (Grundversorgung) sein. Wohnungsverlust, Verschuldung und die tägliche Anstrengung der Existenzsicherung würden eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration, aber auch das Erlernen der deutschen Sprache, erheblich erschweren.

3. Mit Schreiben vom 28. Mai 2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidungsfindung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich Rechtsfragen zu klären waren. Darüber hinaus wurde von den Parteien kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt und stehen dem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf, seine Ehefrau und die zwei minderjährigen Kinder sind georgische Staatsangehörige. Mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde dem Bf, seiner Ehegattin und seinen Kindern eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 Asylgesetz 2005 bis zum 30. Dezember 2021 mit Status subsidiär Schutzberechtigter erteilt.
Der Bf ist mit seiner Familie seit 2. Oktober 2017 an der Adresse x, x, wohnhaft. Es handelt sich dabei nicht um ein organisiertes Quartier im Rahmen der Grundversorgung. Für diese Wohnung fallen Mietkosten in der Höhe von 770 Euro und Betriebskosten in der Höhe von 111 Euro an. Weiters liegt eine Zahlungsverpflichtung für den Bf für den Kindergartenbesuch seiner Tochter in der Höhe von 40 Euro und für die Inanspruchnahme von Internet in der Höhe von 45 Euro vor. Der Bf und seine Familie erhalten im Rahmen der Grundversorgung monatlich 930 Euro.
Der Bf ist seit Juli 2018 nierentransplantiert und aus diesem Grund nur eingeschränkt arbeitsmäßig belastbar; beim Arbeitsmarktservice ist der Bf seit 3. März 2017 gemeldet.
Der Bf ist aufgrund seiner Krankheit zur Einnahme von immunsupprimierenden Medikamenten gezwungen.
Vom Land Oberösterreich wurde dem Bf mitgeteilt, dass die Familie aufgrund der hohen Wohnkosten in ein geeignetes, vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestelltes Flüchtlingsquartier wechseln muss. Vom Land Oberösterreich wird sichergestellt, dass es sich dabei um eine von anderen Personen abgetrennte Unterkunft handelt und die Familie weiterhin die lebensnotwendige Grundversorgung, wie Wohnen und Lebensmittel, medizinische Versorgung etc. erhält. Bis 31. Dezember 2019 erhielten der Bf und seine Familie zur Grundversorgung bedarfsorientierte Mindestsicherung.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt einliegenden Schriftstücken und dem Vorbringen des Bf. Die Frage des Anspruches von subsidiär Schutzberechtigten auf Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG unterliegt der rechtlichen Beurteilung.

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. § 5 Oö. SOHAG lautet:

„2. Hauptstück
Leistung der Sozialhilfe
§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz lautet:

„Ausschluss von der Bezugsberechtigung

§ 4. (1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde. Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen."

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 1a, Abs. 2 und Abs. 7 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 lauten:

„§ 1
Vorübergehende Grundversorgung

(1) Die in der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. Nr. 93/2004, vorgesehenen Hilfen und Maßnahmen sind hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Hauptwohnsitz und Aufenthalt in Oberösterreich haben, vom Land zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die Art der Hilfeleistung den Aufenthalt außerhalb von Oberösterreich erfordert.
(2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Grundversorgung oder auf einen bestimmten Ort der Hilfeleistung besteht nicht. Die Hilfeleistung ist vorrangig durch Unterbringung in geeigneten Räumlichkeiten samt Sicherstellung angemessener Verpflegung zu erbringen. (Anm: LGBl. Nr. 64/2016)

§ 3
Gewährung, Verweigerung, Einschränkung und Entzug von Grundversorgungsleistungen

(1) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen erfolgt durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Abs. 1a) sowie die Einheit der Familie sind soweit als möglich zu berücksichtigen. (Anm: LGBl. Nr. 64/2016)
(1a) Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen sind insbesondere Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer,

physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zB Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. (Anm: LGBl. Nr. 64/2016)
(2) Grundversorgungsleistungen können nach Maßgabe des Abs. 6 verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der oder die Fremde

1. eine angebotene Leistung ablehnt oder eine zugewiesene Unterkunft unbegründet und ohne Abmeldung verlässt,
2. das Zuweisungsverfahren in der zuständigen Bundesstelle nicht abgewartet hat oder sonst über keine in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Zuweisung an das Land Oberösterreich verfügt,
3. den Mitwirkungspflichten im Asylverfahren oder im fremdenpolizeilichen Verfahren nicht nachkommt,
4. nach einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Asylverfahren innerhalb von sechs Monaten einen weiteren Asylantrag stellt,
5. den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann,
6. durch das Verhalten die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft gefährdet oder ein für die Mitbewohner oder Quartierbetreiber unzumutbares Verhalten an den Tag legt,
7. nicht an der Feststellung der Identität der Hilfsbedürftigkeit mitwirkt,
8. den für die Unterbringung festgelegten Kostenbeitrag oder Kostenersatz (§ 5) nicht leistet,
9. einen Sachverhalt verwirklicht, der einen Asylausschlussgrund (§ 6 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) darstellt,
10. die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert oder
11. ein Dritter gesetzlich oder vertraglich zur Erbringung gleichartiger Leistungen verpflichtet ist.

(Anm: LGBl. Nr. 64/2016)
....
(7) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 2a ist der Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewährleisten. (Anm: LGBl. Nr. 64/2016, 23/2017)“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Status-RL) lauten - auszugsweise - wie folgt:

„Artikel 29
Sozialhilfeleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates erhalten.
(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Abs. 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Artikel 30
Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des diesen Schutz gewährenden Mitgliedstaates Zugang zu medizinscher Versorgung haben.
(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörige des den Schutz gewährenden Mitgliedstaates eine angemessene medizinische Versorgung, einschließlich erforderlichenfalls einer Behandlung psychischer Störungen von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben."

5.2. § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz legt jenen Personenkreis fest, der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hat bzw. der von Leistungen der Sozialhilfe auszuschließen ist. Hinsichtlich subsidiär Schutzberechtigter wird in § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegt, dass subsidiär Schutzberechtigten ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen.

Im Oö. SOHAG wird in § 5 Abs. 5 Z 5 festgelegt, dass subsidiär Schutzberechtigte von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind. In den Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode, wird hierzu dargelegt, dass nach dem Grundsatzgesetz subsidiär Schutzberechtigten nur Kernleistungen auf dem Niveau der Grundversorgung zu gewähren sind. Dieses Niveau stellt nach den Erläuternden Bemerkungen des Grundsatzgesetzes die gesetzliche Obergrenze dar und wird damit keine neue, unmittelbare Rechtsgrundlage zur Gewährung derartiger Kernleistungen geschaffen. Die soziale Grundversorgung für subsidiär Schutzberechtigte erfolgt ausschließlich - ebenso wie für Asylwerberinnen und Asylwerber (Z 2) - auf Basis der geltenden Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006. Nach den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wird festgehalten, dass subsidiär Schutzberechtigten Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind, deren Umfang und Höhe im Interesse der Zielsetzungen allerdings auf Kernleistungen der Sozialhilfe im Sinne des Art. 29 Abs. 2 der Status-RL 2011/95/EU zu beschränken ist, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen (VfGH 28.06.2017, E 3297/2016, mwN). Abs. 1 Satz 3 definiert dieses Niveau als gesetzliche Obergrenze, schafft aber selbst keine neue, unmittelbare Rechtsgrundlage zur Gewährung derartiger Kernleistungen. Im Übrigen wird die soziale Grundversorgung für im Bundesgebiet aufhältige hilfs- und schutzbedürftige

Fremde auf Basis der geltenden Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (BGBl. I Nr. 80/2004) und der entsprechenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sichergestellt.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Status-RL ist Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten die notwendige Sozialhilfe wie eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Im Falle von subsidiär Schutzberechtigten können diese Sozialhilfeleistungen gemäß Art. 29 Abs. 2 der zitierten Richtlinie auf „Kernleistungen“ beschränkt werden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof zur Vorgängerrichtlinie RL 2004/83/EG ausgesprochen hat (siehe dazu VwGH 15.12.2011, 2008/10/0001), sind subsidiär Schutzberechtigten daher Leistungen zu gewähren, die den Kern ihrer Bedürfnisse, also die menschlichen Grundbedürfnisse (Kernbedürfnisse), wie etwa die im damaligen Erwägungsgrund 34 (nunmehr EG 45) der Status-RL genannten Bedürfnisse auf Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternschaft, abdecken. Damit soll das von der Status-RL nach ihrem damaligen Erwägungsgrund 6 (nunmehr EG 12) angestrebte „Mindestniveau von Leistungen“ gewährleistet werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof weiter betont, sind diese Kernbedürfnisse gemäß Art. 28 Abs. 2 der Status-RL aF „im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen“ abzudecken wie bei österreichischen Staatsangehörigen, wobei sich aus dem Erwägungsgrund 34 ergibt, dass die Modalitäten und Einzelheiten der Gewährung innerstaatlich zu regeln sind. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes werden durch die Leistungen aus der Grundversorgung diese Kernbedürfnisse abgedeckt. Wie sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes aus der Status-RL aF ergibt, sieht diese keine Pflicht zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen vor, die ihrer Art nach innerstaatlich nicht vorgesehen sind (vgl. dazu Art. 29 Abs. 1 und Erwägungsgrund 45 Status-RL nF sowie wiederum VwGH 2008/10/0001).
Die maßgebliche Bestimmung der nunmehr gültigen Status-RL (Art. 29) entspricht der Vorgängerbestimmung (Art. 28 Status-RL aF) zur Gänze:
Art. 29 Abs. 1 Status-RL nF entspricht - abgesehen von der Diktion - Art. 28 Abs. 1 Status-RL aF inhaltlich und die Abs. 2 der beiden Bestimmungen sind wortident.

Erwägungsgrund 45 in der Neufassung der Status-RL ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit jenen der Erwägungsgründe 33 und 34 zur Status-RL aF. Aufgrund der wesentlichen inhaltsgleichen - zum Großteil sogar wortidenten - Bestimmungen der beiden Fassungen der Status-RL ist im Ergebnis von einer Übertragbarkeit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der Status-RL aF auf die Status-RL nF auszugehen.
Wie bereits aus Erwägungsgrund 45 zur Status-RL hervorgeht, bleibt die Normierung der Modalitäten und der Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen für subsidiär Schutzberechtigte dem nationalen Gesetz vorbehalten, wobei unter „Mindesteinkommensunterstützung“ nicht die Gewährung eines bestimmten „Mindesteinkommens“ gemeint ist, sondern die Gewährung einer Basisleistung zur

Sicherung der Existenz, insbesondere zur Befriedigung von Grundbedürfnissen (vgl. Rebhahn u.a., Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ - Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen). Daraus ist abzuleiten, dass die Mitgliedstaaten selbst wählen können, ob und auf welche Art und Weise sie die ihnen gewährten Sozialleistungen im Hinblick auf subsidiär Schutzberechtigte einschränken (wollen).

Würde man annehmen, die in Erwägungsgrund 45 genannten (Kern-) Leistungen („Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft und bei Elternschaft“) schöpften ohnehin den Bereich dessen, was unter Sozialhilfe verstanden wird, im Wesentlichen aus, so wäre die Möglichkeit zur „Beschränkung“ ohne realen Gehalt, weil eine Einschränkung durch die Mitgliedstaaten aufgrund des Vorliegens von „Kernleistungen“ nicht möglich wäre. Die Aufnahme einer Bestimmung ohne faktische Bedeutung ist dem Richtliniengeber jedoch nicht zuzusinnen (vgl. Rebhahn u.a., Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ - Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen). Wenn man von der sogenannten „leistungsartbezogenen Interpretation“ von Kernleistungen ausginge, so hinge die Möglichkeit zur Beschränkung von Sozialleistungen wesentlich von der Ausgestaltung der Leistungen in den Mitgliedstaaten ab. Mitgliedstaaten mit einheitlicher Leistung an „Sozialhilfe“ zur Einkommenssicherung hätten demnach weniger Möglichkeiten zwischen einer Grundleistung (Kernleistung) und Zusatzleistungen zu unterscheiden als Mitgliedstaaten mit einem differenzierten Leistungssystem. Demnach hinge die Möglichkeit zur Beschränkung wesentlich von der Ausgestaltung der Leistungsgewährung durch die nationalen Gesetzgeber ab (vgl. Rebhahn u.a., Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ - Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen). Die Ausgestaltung der Sozialhilfe - insbesondere auf welche Art und Weise die Mitgliedstaaten Hilfsbedürftige unterstützen - ist gerade nicht unionsweit harmonisiert (vgl. Koprivnikar, Sozialhilfe und Europarecht - Leistungsbezug durch EU-Bürger, UVS aktuell 2009, 101 [103]), weswegen dem Unionsrechtsgeber auch diese Absicht nicht zugesonnen werden kann.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass der Begriff der Kernleistungen in Art. 29 der Status-RL nF umfangbezogen zu bestimmen ist.

Eine Kürzung der Leistung ist infolge dessen bis zu deren „Kern“ möglich und darf Art. 1 GRC nicht widersprechen (vgl. Rebhahn u.a., Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ - Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen).

Dementsprechend wurde vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28. Juni 2017, E 3297/2016, auch ausgeführt, dass die Beschränkung der Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen gemäß Art. 29 Abs. 2 der

Status-RL 2011/95/EU, die im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewährt werden, zulässig ist und die Grundversorgung jenen Kernleistungen entspricht, die vom Staat „im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige“ gewährt werden.

Die in Erwägungsgrund 45 der Status-RL nF genannten Kernleistungen, wie Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft und bei Elternschaft, werden so wie die medizinische Versorgung entsprechend Art. 30 der Richtlinie auf Basis des Oö. Grundversorgungsgesetzes sichergestellt. Diese umfassen die Zurverfügungstellung einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, die Auszahlung von Geldleistungen, den Abschluss einer Krankenversicherung und ähnliches. Nach Art. 17 der Aufnahme-RL haben die Leistungen der Grundversorgung einen „angemessenen Lebensstandard“ zu ermöglichen, wobei darunter ein Lebensstandard zu verstehen ist, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet. Durch die in Oberösterreich gewährten Leistungen aus der Grundversorgung ist die Befriedigung dieser Kernbedürfnisse gedeckt, sodass diese Leistungen dem „angemessenen Lebensstandard“ im Sinne der Aufnahme-RL jedenfalls entsprechen. Auch die Anforderungen des Art. 1 GRC, der die Gewährleistung eines physischen Existenzminimums fordert, sind damit erfüllt (vgl. Rebhahn u.a., Sozialleistungen an „international Schutzberechtigte und Schutzsuchende“ - Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen).

Im Ergebnis kommt das LVwG Oö. zum Schluss, dass die Kernbedürfnisse durch die Leistungen der Grundversorgung abgedeckt werden.

Soweit der Bf Bedenken aufgrund der Hygiene vorbringt, ist auszuführen, dass nach Auskunft des Vertreters des Landes Oberösterreich der Familie jederzeit eine geeignete Unterkunft, die auch einen abgetrennten Bereich umfasst, zur Verfügung gestellt wird.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die anzuwendende landesrechtliche Bestimmung des § 5 Abs. 5 Oö. SOHAG bestehen. Der Antrag des Bf auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes wurde sohin zu Recht im Grunde der Bestimmung des § 5 Oö. SOHAG abgewiesen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier